euromicron

Hauptversammlung 2017 am 14. Juni 2017

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht euromicron AG sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der euromicron Aktiengesellschaft wie folgt:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, Rechte und Pflichten

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 18.347.554,88 und ist in 7.176.398 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Jede Aktie gewährt die gleichen gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Die Ausübung der Stimmrechte und die Übertragung der Aktien richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft, die beides nicht beschränkt. § 15 der Satzung bestimmt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Aktionär an der Hauptversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Die euromicron AG hält derzeit insbesondere keine eigenen Aktien, aus denen gemäß § 71b AktG keine Rechte ausgeübt werden könnten.

3. Kapitalbeteiligungen, die 10% der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Kein Aktionär hielt direkt oder indirekt mehr als zehn vom Hundert der Stimmrechte an der euromicron Aktiengesellschaft zum 31.12.2016.

 Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen und Beschreibung der Sonderrechte

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Arbeitnehmer, die am Kapital der euromicron AG beteiligt sind, üben ihre Rechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

 Vorschriften über die Ernennung und Abberufung des Vorstands und zur Satzungsänderung

Die Regelungen in der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (§§ 84, 85 AktG). Gemäß § 84 AktG erfolgt die Bestellung durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen von Amtszeiten, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Gemäß § 6 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einem Mitglied. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt.

Die Regelungen in der Satzung über die Änderung der Satzung entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben im Sinne der §§ 119 Abs. 1 Ziffer 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG, wobei allerdings satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn das Gesetz dies zwingend vorgibt. Gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 um bis zu insgesamt Euro 9.173.770,00 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital"), werden im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführt. Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Frankfurt am Main, im Mai 2017 euromicron AG

- Der Vorstand -

Rettina Meyer

lürgen Hansinsten